

**Thema: Nachzahlen bitte! – So widersprechen Sie Ihrem Steuerbescheid**

**Beitrag:** 1:20 Minuten

**Anmoderationsvorschlag:** Dieses Jahr war ziemlich turbulent – auch in Sachen Steuern. Man denke nur an Kurzarbeit, Homeoffice, Bonuszahlungen und vieles mehr. Da hat man bei der Steuererklärung vielleicht nicht immer an alles gedacht. Bei vielen flattern nun die Steuerbescheide ins Haus – und was einige da sehen, wird ihnen gar nicht gefallen. Entweder bekommen sie weniger Geld zurück als gedacht oder manche müssen sogar Steuern nachzahlen. Keine Panik! Es gibt die Möglichkeit, Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen. Wie das geht und ob sich so ein Einspruch lohnt, verrät uns mein Kollege Mario Hattwig.

**Sprecher: Wer einen Fehler im Steuerbescheid entdeckt, der kann einfach einen förmlichen Einspruch per Post, Fax oder E-Mail an das Finanzamt schicken, erklärt Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH.**

**O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 20 Sek.):** „Wichtig ist nur, dass Sie die Einspruchsfrist einhalten, nämlich innerhalb eines Monats, nachdem Sie den Bescheid erhalten haben. Und der Monat gilt ab dem Tag, an dem Ihr Steuerbescheid vom Finanzamt abgeschickt wurde, plus drei Tage. Einen verspäteten Einspruch erkennt das Finanzamt nämlich nicht an. Neben dem Einspruch gibt es aber auch die Möglichkeit der sogenannten Schlichten Änderung.“

**Sprecher: Die schlichte Änderung ist quasi der kleine Bruder des Einspruchs und manchmal sogar die bessere Wahl. Denn:**

**O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 16 Sek.):** „Wenn Sie Einspruch einlegen, muss das Finanzamt die gesamte Steuererklärung noch einmal prüfen. Das dauert normalerweise länger und es kann sogar sein, dass der Beamte eigene Fehler entdeckt und Sie am Ende noch schlechter dastehen. Bei einer schlichten Änderung wird nur der Bereich überprüft, auf den Sie hingewiesen haben.“

**Sprecher: Wem das zu kompliziert ist, der kann den Steuerbescheid aber auch einfach von einem Experten prüfen lassen.**

**O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 18 Sek.):** „Für Beraterinnen und Berater der Vereinigten Lohnsteuerhilfe ist das zum Beispiel die tägliche Arbeit. Wir machen nicht nur Ihre Steuererklärung, wir übernehmen auch alles in Sachen Einspruch, damit Sie sich nicht mit dem Finanzamt rumstreiten müssen. Denn viele Steuerzahler schrecken natürlich vor dem Aufwand und auch vor den Fristen zurück, die ein Einspruch gegen den Steuerbescheid mit sich bringt.“

**Abmoderationsvorschlag:** Falls auch bei Ihnen der Steuerbescheid für 2019 ins Haus geflattert ist und da eine ganz andere Summe drin steht als Sie erwartet haben, scheuen Sie sich nicht, Einspruch einzulegen. Wenn Ihnen das zu kompliziert ist, finden Sie ihren Steuerexperten im Netz auf vlh.de.



**Thema:** Nachzahlen bitte! – So widersprechen Sie Ihrem Steuerbescheid

**Interview:** 3:26 Minuten

**Anmoderationsvorschlag:** Dieses Jahr war ziemlich turbulent – auch in Sachen Steuern. Man denke nur an Kurzarbeit, Homeoffice, Bonuszahlungen und vieles mehr. Da hat man bei der Steuererklärung vielleicht nicht immer an alles gedacht. Bei vielen flattern nun die Steuerbescheide ins Haus – und was einige da sehen, wird ihnen gar nicht gefallen. Entweder bekommen sie weniger Geld zurück als gedacht oder manche müssen sogar Steuern nachzahlen. Keine Panik! Es gibt die Möglichkeit, Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen. Wie das geht und ob sich so ein Einspruch lohnt, verrät uns Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH, hallo!

**Begrüßung:** „Hallo!“

**1. Frau Georgiadis, ich bekomme meinen Steuerbescheid, habe mit 400 Euro Rückzahlung gerechnet und muss plötzlich 300 Euro nachzahlen. Was mache ich dann?**

**O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 27 Sek.):** „Idealerweise haben Sie eine Kopie von Ihrer Steuererklärung gemacht. Dann können Sie nämlich erst mal die einzelnen Punkte zwischen Steuererklärung und Bescheid vergleichen. Wenn Ihnen da Rechenfehler oder Zahlendreher auffallen oder wenn Sie merken, dass manche Ihrer Einträge nicht berücksichtigt wurden, dann können Sie Einspruch einlegen. Die Kommentare des zuständigen Finanzbeamten finden Sie übrigens am Ende des Steuerbescheids. Und da erklärt der auch, in welchen Punkten er von Ihren Angaben in der Steuererklärung abgewichen ist und warum.“

**2. Und wie lege ich Einspruch ein?**

**O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 34 Sek.):** „Wenn Sie wirklich Fehler in Ihrem Steuerbescheid entdeckt haben, dann müssen Sie einen förmlichen Einspruch einlegen. Das ist kostenlos und es gibt auch keine Vorgaben, wie der Einspruch aussehen muss – er muss nur schriftlich erfolgen. Das geht per Post, per Fax oder auch per Mail. Wichtig ist nur, dass Sie die Einspruchsfrist einhalten, nämlich innerhalb eines Monats, nachdem Sie den Bescheid erhalten haben. Und der Monat gilt ab dem Tag, an dem Ihr Steuerbescheid vom Finanzamt abgeschickt wurde, plus drei Tage. Einen verspäteten Einspruch erkennt das Finanzamt nämlich nicht an. Neben dem Einspruch gibt es aber auch die Möglichkeit der sogenannten Schlichten Änderung.“

**3. Was genau ist eine schlichte Änderung?**

**O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 34 Sek.):** „Das ist quasi der kleine Bruder des Einspruchs. Aber ganz von vorn: Wenn Sie Einspruch einlegen, muss das Finanzamt die gesamte Steuererklärung noch einmal prüfen. Das dauert normalerweise länger und es kann sogar sein, dass der Beamte eigene Fehler entdeckt und Sie am Ende noch schlechter dastehen. Bei einer schlichten Änderung wird nur der Bereich überprüft, auf den Sie hingewiesen haben. Also zum Beispiel, wenn Sie nur eine Summe vergessen oder wenn Sie ausversehen einen Zahlendreher drin haben. Sie können den Antrag auf Schlichte Änderung per Brief, per Mail oder per Fax stellen. Wichtig ist, dass Sie genau angeben, in welchem Punkt Sie eine Änderung wünschen.“



**4. Was ist aber, wenn das Finanzamt sich nicht überzeugen lässt und meinem Einspruch nicht zustimmt. Kann ich dann noch was machen?**

**O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 41 Sek.):** „Ist das Finanzamt weiterhin anderer Meinung als Sie, bekommen Sie einen Brief mit einer Begründung dafür und werden gebeten, den Einspruch zurückzunehmen. Tun Sie das nicht und bleiben bei Ihrem Einspruch, erhalten Sie im nächsten Schritt einen weiteren Brief mit der sogenannten ‚Einspruchsentscheidung‘. Da drin steht, kurz gesagt, ob Sie Recht bekommen oder eben nicht. Sind Sie mit der Einspruchsentscheidung nicht einverstanden, können Sie vor Gericht klagen. Grundsätzlich ganz wichtig ist: Wenn Ihr Steuerbescheid besagt, dass Sie 300 Euro nachzahlen müssen, dann müssen Sie diese Nachzahlung erst einmal überweisen. Es sei denn, Sie haben einen Antrag auf ‚Aussetzung der Vollziehung‘ erfolgreich gestellt. Das lohnt sich in der Regel aber nur, wenn man eine sehr hohe Nachzahlungsforderung hat.“

**5. Lohnt sich so ein Einspruch nun überhaupt?**

**O-Ton 5 (Christina Georgiadis, 32 Sek.):** „Wer sich beim Thema Steuern auskennt und Fehler im Steuerbescheid entdeckt, der sollte auf jeden Fall über einen Einspruch nachdenken. Auch Finanzbeamte sind nur Menschen und denen können Fehler passieren. Und ja, dann kann sich ein Einspruch durchaus für Sie lohnen. Übrigens: Sie sind nicht verpflichtet, das Finanzamt auf seine eigenen Fehler hinzuweisen, falls Sie dadurch eine höhere Rückerstattung erhalten haben sollten. Aber wenn Sie feststellen, dass der Finanzbeamte einen Fehler deshalb gemacht hat, weil Ihre Angaben nicht richtig waren, dann müssen Sie sich beim Fiskus melden. Sonst droht eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung.“

**6. Nun ist das Steuerrecht ja sehr kompliziert und Fehler können passieren. Wo bekomme ich Hilfe?**

**O-Ton 6 (Christina Georgiadis, 21 Sek.):** „Alle, die unsicher sind, sollten ihre Steuererklärung von Experten prüfen lassen. Für Beraterinnen und Berater der Vereinigten Lohnsteuerhilfe ist das zum Beispiel die tägliche Arbeit. Wir machen nicht nur Ihre Steuererklärung, wir übernehmen auch alles in Sachen Einspruch, damit Sie sich nicht mit dem Finanzamt rumstreiten müssen. Denn viele Steuerzahler schrecken natürlich vor dem Aufwand und auch vor den Fristen zurück, die ein Einspruch gegen den Steuerbescheid mit sich bringt.“

**Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.. Vielen Dank für das Gespräch!**

**Verabschiedung:** „Ich bedanke mich!“

**Abmoderationsvorschlag:** Falls auch bei Ihnen der Steuerbescheid für 2019 ins Haus geflattert ist und da eine ganz andere Summe drin steht als Sie erwartet haben, scheuen Sie sich nicht, Einspruch einzulegen. Wenn Ihnen das zu kompliziert ist, finden Sie ihren Steuerexperten im Netz auf vlh.de.



**Thema: Nachzahlen bitte! – So widersprechen Sie Ihrem Steuerbescheid**

**Umfrage:** 0:28 Minuten

**Anmoderationsvorschlag:** Viele von uns warten gerade darauf, dass ein Umschlag vom Finanzamt im Briefkasten liegt, manche haben ihn vielleicht schon bekommen. Darin befindet sich der Steuerbescheid für das Jahr 2019. Beim Öffnen ist dann aber bei manchen Steuerzahlern der Ärger groß, denn entweder das Finanzamt will weniger überweisen, als gedacht oder man muss sogar Steuern nachzahlen. Nun gibt es zwei Möglichkeiten: Man akzeptiert die Entscheidung oder man legt Einspruch gegen den Bescheid ein. Haben Sie schon mal Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid eingelegt?

**Mann:** „Nein, bis jetzt noch nicht. Nie dran gedacht. Nichts von gewusst.“

**Frau:** „Habe ich schon mal drüber nachgedacht. Aber die sitzen eh am längeren Hebel und dann lohnt sich das ja nicht wirklich.“

**Mann:** „Also, ich habe da schon mal Einspruch eingereicht. Das war auch erfolgreich. Und ich glaube, am Ende habe ich dann eine Erstattung bekommen von - ich glaube – 20 oder 30 Euro.“

**Frau:** „Ja, ich habe schon mal drüber nachgedacht, aber es war mir auch zu kompliziert und dann habe ich es gelassen.“

**Mann:** „Ne, weil das bringt sowieso nichts. Man weiß es selber nicht genau. Man ist nicht in der Thematik und dementsprechend - denke ich – muss man das so hinnehmen. Alles andere wäre Blödsinn.“

**Abmoderationsvorschlag:** Viele nehmen ihren Steuerbescheid einfach hin, dabei lohnt es sich oft zu widersprechen. Wie das geht und was man bei einem Einspruch beachten muss, klären wir gleich mit der Pressesprecherin der VLH, Deutschlands größtem Lohnsteuerhilfeverein.

